

Handlungsleitfaden/ Hygieneplan zur Organisation des Regelbetriebes unter Pandemiebedingungen an der Grundschule Kohren-Sahlis 31.08.2020 bis 21.02.2021

- Der Mindestabstand von 1,50 m gilt nicht für Schulen und bei schulischen Veranstaltungen. Dennoch soll auf körperliche Kontakte und Handschlag verzichtet werden.
- Alle einrichtungsfremden Personen, wie etwa Eltern, müssen bei Betreten dieser Einrichtungen stets eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
- Der Zugang zur Schule ist Personen nicht gestattet, die nachweislich mit SARS-CoV-2 infiziert sind oder mindestens ein Symptom erkennen lassen, das auf eine SARS-CoV-2-Infektion hinweist oder innerhalb der vergangenen 14 Tage mit einer nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierten Person persönlichen Kontakt hatten. Gleiches gilt nun auch für Personen, die sich in den vergangenen 14 Tage in einem Risikogebiet aufgehalten haben und keinen negativen Corona-Test vorlegen können.
- Zeigen Schüler an mehr als zwei Tagen hintereinander Symptome, die auf SARS-CoV-2 hinweisen, ist der Zutritt erst nach zwei Tagen nach letztmaligem Auftreten der Symptome zu gestatten.
- Die Gesundheitsbestätigung bei den Grundschulern entfällt.
- **Wer die Schule betritt, hat sich unverzüglich die Hände gründlich zu waschen oder zu desinfizieren.** Die Einrichtung stellt sicher, dass geeignete Möglichkeiten zum Hände-waschen zugänglich sind.
- Zur Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit von Infektionsketten ist täglich zu dokumentieren, welche Kinder in der Einrichtung betreut wurden, wer mit der Betreuung betraut war und welche einrichtungsfremden Personen sich in einem Gebäude der Einrichtung länger als fünfzehn Minuten aufgehalten haben. Einen Monat nach dem Tag der Dokumentation ist diese zu löschen oder zu vernichten.
- Die Husten-und Niesetikette ist einzuhalten.
- Im öffentlichen Raum sind die jeweils geltenden Vorschriften zu beachten. Wird aus persönlichen Gründen im Schulgebäude oder auf dem Schulgelände eine Mund-und Nasen-Bedeckung getragen, ist dies zu respektieren.

Der Schulleiter legt im Rahmen seines Hausrechts fest, in welchen Situationen im Schulgebäude oder auf dem Schulgelände eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist.

- **Der Zugang für die einzelnen Klassen wird über ausgeschilderte separate Eingänge erfolgen.**
- **Der Hortzugang und alle Ausgänge erfolgen über den Haupteingang Vorderseite.**

- Im Regelbetrieb besteht grundsätzlich die Schulbesuchspflicht. Eine Befreiung von Schülerinnen und Schülern vom Präsenzunterricht aufgrund eines erheblichen gesundheitlichen Risikos ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen und der Schule vorzulegen. Die betroffenen Schüler erhalten ein Angebot für häusliche Lernzeit.

- Im Schuljahr 2020/21 sind zeitlich begrenzte lokale und regionale Schließungen von Schulen nicht auszuschließen.

- Bei Schließung der Schule wird die Schulpflicht durch häusliche Lernzeit erfüllt. Im Fall der Schließung ist in Abstimmung mit dem Hort eine Notbetreuung für Schüler, deren Eltern in Sektoren der kritischen Infrastruktur tätig sind, einzurichten.

- Therapien für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind mit einem entsprechenden Hygienekonzept an der Schule zulässig.

- Externe GTA-Partner sind mit einem entsprechenden Hygienekonzept an der Schule zulässig.

Alle Schülerinnen und Schüler haben täglich einen sauberen Mundschutz im Ranzen. (für den Notfall) Stichprobenartige Kontrollen werden durch die KlassenlehrerInnen täglich durchgeführt.

Olaf Kämpfner

Schulleiter

Kohren-Sahlis, 18.08.2020